

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

über die

Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke

vom 8. Mai 2006

Revision vom
21. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziele	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Begriffe	1
§ 4	Plakatanschlag	2
§ 5	Anstoss erregende Reklamen	2
§ 6	Verkehrssicherheit	2
§ 7	Grenzabstände	2

B. Bewilligung

§ 8	Bewilligungspflicht	3
§ 9	Ausgeschlossene Bewilligung	3
§ 10	Zuständigkeit	3
§ 11	Baubewilligung	3

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12	Verordnung	3
§ 13	Ausnahmen	4
§ 14	Beschwerde	4
§ 15	Strafen	4
§ 16	Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach erlässt, gestützt auf § 46 sowie § 47 Abs. 1 lit. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 2 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

¹Mit diesem Reglement sollen die Interessen der Öffentlichkeit (v.a. Verkehrssicherheit, Ortsbild- und Landschaftschutz) geschützt und gleichzeitig jene der Wirtschaft bestmöglichst gewahrt werden.

²Die Ziele dieses Reglements sind insbesondere:

- a) Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- b) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Plakatierung
- c) Pflege des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen
- d) Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen
- e) Aufwertung von städtischen Räumen
- f) Respektierung von Grün- und Freiräumen
- g) Unterstützung der wirtschaftlichen Betätigung.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und Reklamen jeder Art.

²Soweit dieses Reglement keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996¹.

§ 3 Begriffe

¹Strassenreklamen sind alle der Werbung dienenden Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Strasse.

²Eigenreklamen, Firmenanschriften und Fremdreklamen sind Einrichtungen, welche der Anzeige oder der Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Ideen und dergleichen dienen (§ 11 bis 13 der kantonalen Verordnung).

³Plakatanschlagstellen sind Orte für das zeitlich begrenzte Anbringen von Plakaten für gewerbliche Zwecke.

¹ SGS 481.12

⁴Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen.

§ 4 Plakataushang

¹Die Voraussetzungen für den wechselnden Plakatanschlag innerhalb des Gemeindegebietes werden in einer Verordnung definiert.

²In einem Anhang zur Verordnung werden in einem Plan die zulässigen Anschlagstellen sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund festgelegt.

³Massgeblich dafür sind Kriterien der Sicherheit, der Verträglichkeit mit dem Ortsbild sowie der Werbewirksamkeit.

§ 5 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen (z.B. Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen), rassistisch oder sexistisch sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

§ 6 Verkehrssicherheit

¹Die Verkehrssicherheit gemäss Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)² und Art. 95ff der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)³ muss in jedem Fall gewährleistet sein.

²Die in den VSS-Normen (Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute)⁴ definierten Sichtweiten für Verkehrsteilnehmer⁵ sind einzuhalten.

§ 7 Grenzabstände

Für Grenzabstände an Strassen gilt Art. 97 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979.

² SR 741.01

³ SR 741.21

⁴ Zu beziehen bei: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, Seefeldstr. 9, Zürich

⁵ Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die weibliche Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

B. Bewilligung

§ 8 Bewilligungspflicht

¹Jede Reklame gemäss § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung ist bewilligungspflichtig.

²Ausnahmen für kleine Reklamen werden in der Verordnung geregelt.

³Nicht bewilligungspflichtig sind ausserdem die politische Propaganda (siehe dazu die Bestimmungen im Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen) sowie temporäre Reklamen (§ 3 Abs. 4).

§ 9 Ausgeschlossene Bewilligung

Für das dauernde oder temporäre Anbringen von Reklamen an öffentlichen Anlagen, an Bäumen, Kandelabern und dergleichen kann keine Bewilligung erteilt werden.

§ 10 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann das Bewilligungswesen in der Verordnung an die Verwaltung delegieren.

§ 11 Baubewilligung

Bei Reklameeinrichtungen, welche die rechtlichen Voraussetzungen für bewilligungspflichtige bauliche Anlagen (z.B. erhebliche äussere Veränderung des Raumes, Belastung der Erschliessung, Beeinträchtigung der Umwelt) erfüllen, wird zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

¹Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.

²Diese regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Anordnung und den Unterhalt der Reklamen und bestimmt in einem Plan die zulässigen Stellen für den Plakatanschlag. Zudem beinhaltet sie insbesondere auch die Gebühren und die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Zonen.

§ 13 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Anwendung der Vorschriften eine gute Gestaltung verhindert würde.

§ 14 Beschwerde

¹Gegen Verfügungen der Verwaltung kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden

²Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat mit Beschwerde schriftlich und begründet angefochten werden.

§ 15 Strafen¹

¹Verstösse gegen dieses Reglement bzw. die dazugehörige Verordnung kann der Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- belegen; das Verfahren richtet sich nach § 61a ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.

²Im weiteren gelten die Bestimmungen von § 18 und 19 der Kantonalen Verordnung über Reklamen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 8. Mai 2006

Einwohnerrat Reinach BL

Marie-Therese Müller	Regula Fellmann
Präsidentin	Sekretärin

¹ Revision vom 21. Mai 2007

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 7. August 2006 genehmigt; es wurde vom Gemeinderat per 1. September 2006 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 21. Mai 2007 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 9. August 2007 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2007 per 1. November 2007 in Kraft gesetzt.